

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts



Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II D 11

Bearbeiter/in:
Hr. Bogenschneider
Zimmer: 154

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 13-84 98**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-76 13**

matthias.bogenschneider
@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit qualifizierter
elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **24.02.2020**

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 01/2020

Öffentliches Auftragswesen **hier: Einführung der UVgO**

Mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 14.02.2020 wurde das Inkrafttreten der Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV § 55 LHO) verkündet. Damit wurde die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anstelle der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – Abschnitt 1 als maßgebliche Verfahrensordnung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte eingeführt. Sie ist damit verpflichtend anzuwenden. Das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen sowie die novellierten AV § 55 LHO sind im Vergabeservice des Landes Berlin (www.berlin.de/vergabeservice) bereitgestellt.

Die UVgO ist spätestens ab dem **01.04.2020** verpflichtend anzuwenden. Auf folgende Regelungen möchte ich besonders hinweisen:

Sachlicher Anwendungsbereich

Die UVgO findet Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen. Auf folgende Aufträge und Rahmenvereinbarungen findet sie keine Anwendung:

- Aufträge und Rahmenvereinbarungen oberhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 Abs. 1 UVgO).



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 47100100100000058100
Landesbank Berlin DE 25100500000990007600
Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC
PBNKDEFF
BELADEBEXX
MARKDEF1100

- Aufträge und Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 1 Abs. 2 UVgO i.V.m. §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Diese Regelungen betreffen die allgemeinen und besonderen Ausnahmen vom Vergaberecht.
- die Vergabe von Bauleistungen (§ 1 UVgO, § 1 VOB/A); bei der Einordnung der Leistungen hat eine sorgfältige Prüfung zu erfolgen. So werden beispielsweise Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Gebäudetechnik im EU-Vergaberecht als Dienstleistungen angesehen. Eine Vergabe der vorgenannten Leistungen auf der Grundlage der unzutreffenden Vergabevorschrift kann zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens führen.
- Vergabeverfahren im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß Sozialgesetzbuch (SGB).

Direktauftrag

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen und Rahmenvereinbarungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) dürfen gemäß Nr. 3.9 AV § 55 LHO i.V.m. § 14 UVgO bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag über den Einzelhandel einschließlich Internethandel abgewickelt werden. Abschnitt 2, Unterabschnitte 2 bis 7 sowie der Abschnitt 3 der UVgO müssen hierbei nicht angewendet werden. D.h., dass insbesondere keine Angebotsunterlagen zu erstellen sind, die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten und von der Vorlage von Erklärungen und Nachweise abgesehen werden kann.

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Architekten und Ingenieure ist ein formloser Preisvergleich ausreichend, wenn ein voraussichtlicher Auftragswert von 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht erreicht wird.

Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist zu dokumentieren.

Vergabe freiberuflicher Leistungen

Freiberufliche Leistungen sind im Rahmen von § 50 UVgO zu vergeben; darüber hinaus sind gemäß Nr. 3.5 AV § 55 LHO die §§ 2 bis 6 UVgO (Grundsätze, Vertraulichkeit, Interessenkonflikte, Mitwirkung am Vergabeverfahren sowie Dokumentation) zwingend anzuwenden und § 7 UVgO (Kommunikation) soll angewendet werden.

Die für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen an Architekten und Ingenieure entwickelten Formulare lassen sich grundsätzlich auch für die Vergabe freiberuflicher Leistungen gemäß § 50 UVgO verwenden. Diese sind in der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau) im Teil IV (Vergabe- und Vertragshandbuch für freiberufliche Leistungen) auf der Vergabeplattform des Landes Berlin hinterlegt.

- Weitergehende Richtlinien und Hinweise zur Vergabe freiberuflicher Leistungen werden wegen der Vielzahl der unterschiedlichen freiberuflichen Leistungen und der damit einhergehenden Besonderheiten durch gesonderte Rundschreiben in der jeweiligen Zuständigkeit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bzw. der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht.

Öffentliche Aufträge, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen

Die UVgO bzw. die VOB/A enthalten im Gegensatz zum GWB keine Regelungen über „gemischte Leistungen“. Es wird in solchen Fällen empfohlen, § 111 GWB analog anzuwenden.

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Anders als bei der bisher geltenden Regelung des § 19 Abs. 1 VOL/A wird gemäß § 46 Abs. 1 UVgO die Informationspflicht des Auftraggebers über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zuschlagserteilung nunmehr in zwei Phasen ausgestaltet: In einem ersten Schritt muss der Auftraggeber jeden Bewerber und Bieter darüber informieren, dass der Abschluss vorgenommen bzw. der Zuschlag erteilt wurde. Nur auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters

muss er auch die Gründe für die Ablehnung des Angebots darlegen sowie weitere Informationen übermitteln (spätestens innerhalb von 15 Tagen nach entsprechender Antragstellung). Die in § 46 Abs. 2 UVgO geregelte Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht entspricht inhaltlich der Regelung des § 19 Abs. 3 VOL/A.

Auftragsänderungen

Mit § 47 UVgO wird analog zur Vergabeverordnung (VgV) geregelt, inwieweit Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit Auftragswerten, die die Schwellenwerte des § 106 GWB unterschreiten, während der Vertragslaufzeit geändert werden dürfen, ohne dass es eines neuen Vergabeverfahrens bedarf.

Abweichendes Landesrecht

- Im Hinblick auf die **Vertragsdauer** sind **bei der Vergabe von Dienstleistungen und Rahmenverträgen** (d.h., Verträge mit abschließend festgelegten Bedingungen, die über einen bestimmten Zeitraum erbracht werden) gemäß Nr. 4.4 AV § 55 LHO die Regelungen über Rahmenvereinbarungen gemäß § 15 Abs. 4 UVgO analog anzuwenden; die Vertragslaufzeit darf grundsätzlich sechs Jahre nicht überschreiten.
- Gemäß Nr. 8.2 AV § 55 LHO sind - abweichend von **§ 38 Abs. 4 Nr. 2 UVgO** – auch Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich im Rahmen der elektronischen Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der voraussichtliche Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht.
 - Weitergehende Hinweise und Richtlinien zur elektronischen Vergabe werden durch gesonderte Rundschreiben der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung ausgestaltet.
- Im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 7 Abs. 1 LHO) **sollen** nach Nr. 9.3 AV § 55 LHO bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen gemäß **§ 41 Abs. 2 Satz 1 UVgO** nachgefordert werden.
- Bei der **Durchführung von Verhandlungsvergaben** gemäß UVgO, einschließlich der **Vergabe von freiberuflichen Leistungen** gemäß § 50 UVgO, soll grundsätzlich eine Anforderung zur Abgabe eines Angebots an mindestens drei geeignete Unternehmen erfolgen (Nr. 4.3 AV § 55 LHO).

Eignungsprüfung

Die Eignungskriterien dürfen nicht in die Zuschlagskriterien einfließen. Ein Bieter ist entweder geeignet oder ungeeignet. Angebote ungeeigneter Bieter sind von der Wertung auszuschließen. Ein „Mehr an Eignung“ ist kein zulässiges Zuschlagskriterium. Im Übrigen ist ein von einem ungeeigneten Bieter abgegebenes Angebot auch dann vom Wettbewerb auszuschließen, wenn dieser ein wirtschaftliches Angebot abgegeben haben sollte.

Nachweise und Erklärungen haben in einem sachlichen Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung zu stehen. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist z.B. nur zu verlangen, wenn es sich auch um eine Handwerksleistung handelt.

Erklärungen über die **Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten** des Bieters sind in den Fällen relevant, in denen eine Dienstleistung oder eine gemischte Liefer- und Dienstleistung mit einem erheblichen Personalanteil vergeben werden soll.

Bonitätsauskünfte (Bankerklärungen) der Bieter sollten nur bei Leistungen verlangt werden, bei denen eine mangelhafte Vertragserfüllung Schadenersatzansprüche Dritter auslösen könnten oder die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben gefährdet wäre.

Es dürfen keine regionalen Vorgaben für den Sitz des Unternehmens oder eventueller Zweigniederlassungen oder auch die Nachweispflicht gemacht werden (z.B. Eintragung in die **Berliner** Handwerksrolle).

Die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation bzw. die Anerkennung von Wettbewerbsregeln bestimmter Organisationen darf nur gefordert werden, wenn es sich um gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedschaften handelt. Die Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis, z.B. in das [amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis \(ULV\)](#) des Landes Berlin, darf nicht zur Pflicht gemacht werden.

Formulare

Die UVgO-Formulare für die elektronische Vergabe sind auf der Vergabepattform des Landes Berlin (www.vergabepattform.berlin.de) hinterlegt. Die UVgO-Formulare für die Papiervergabe, die in Ausnahmefällen noch zugelassen ist, sind im Vergabeservice des Landes Berlin (www.berlin.de/vergabservice) hinterlegt.

Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der UVgO sind zu den Bestimmungen der VOL/B grundsätzlich die Zusätzlichen und besonderen Vertragsbedingungen (Wirt-215 ZVB / BVB) zu vereinbaren.

Es ist grundsätzlich **Skonto** zu vereinbaren. Ausgenommen sind Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist. Ein Verzicht ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig: Das gilt für Verlagserzeugnisse oder Gebühren nach Honorarordnungen oder, sofern eine Vereinbarung im Wirtschaftsverkehr unüblich ist, (z.B. bei Mietzahlungen) oder sich am Markt nicht durchsetzen lässt.

Wird kein Skonto vereinbart, ist dies in der Vergabeakte gesondert zu begründen und unter Nr. 15 des Formulars Wirt-215 ZVB / BVB anzugeben.

Lohn- oder Preisgleitklauseln sind nur ausnahmsweise in begründeten Fällen zu vereinbaren.

Es ist grundsätzlich eine **Vertragsstrafe** zu vereinbaren. Wird keine Vertragsstrafe vereinbart, ist dies in der Vergabeakte zu begründen.

Bei längerfristigen Verträgen (z.B. Reinigung, Bewachung, Verpflegung, Beförderung) ist grundsätzlich eine **Güteprüfung** zu vereinbaren.

Einzelne Mitglieder des Senats können für die speziellen Bedürfnisse ihres Geschäftsbereichs Sonderregelungen treffen.

Bereits begonnene Vergabeverfahren

Bereits gemäß VOL/A begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens wird regelmäßig die Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung angesehen; bei nicht-öffentlichen Verfahren ist dieses der Tag der Übersendung der Vergabeunterlagen.

Aufhebung von Rundschreiben

Folgende Rundschreiben werden aufgehoben:

- Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 6/2004 vom 02.09.2004 über **Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen**
- Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 1/2015 vom 11.02.2015 über **Wertgrenzen gemäß VOL/A**
- Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 02/2015 vom 12.08.2015 über **Hinweise zur Eignungsprüfung**

Darüber hinaus wird im Gemeinsamen Rundschreiben Nr. 01/2016 vom 18.04.2016 über die **Vergaberechtsmodernisierung** der Abschnitt **„Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte“** aufgehoben.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat das Rundschreiben mitgezeichnet.

Im Auftrag

Elke Zeise